

BO

NR. 967

16.07.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 16. Juli 2018

Seiten 3 - 9

Studiengangprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen

der Hochschule Bochum

vom 16. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen; Prüfungsformen; Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium; Referat
- § 9 Laborbericht; Exkursionsbericht
- § 10 Praxisphase; alternative Wahlmodule
- § 11 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 12 Bachelorzeugnis; Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang
- Anlage 2: Umrechnung von Prozenten in Noten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum für den 7-semesterigen Studiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad

- (1) Der Bachelorabschluss Umweltingenieurwesen soll durch ein berufsbefähigendes, fachwissenschaftliches Studium einen frühen Einstieg in das Berufsleben ermöglichen. Aufbauend auf ein verpflichtendes Grundlagenstudium können die Studierenden im Vertiefungsstudium Kompetenzen in den Vertiefungsrichtungen „Urbane Infrastruktur“ und „Bauen & Energie“ erwerben, die auf die entsprechenden Berufsfelder in der Praxis ausgerichtet sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, wesentliche Tätigkeiten im Umweltingenieurwesen weitgehend selbständig und eigenverantwortlich auszuführen. Darüber hinaus sollen sie auch zu einem weiterführenden wissenschaftlich-vertiefendem Masterstudium befähigt sein.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3,5 Studienjahren (7 Semester). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Die ersten beiden Studienjahre bestehen aus Basismodulen. Im 5. bis 7. Semester ist das Studium in Basis- und Wahlmodule gegliedert.
- (3) Basismodule sind Pflichtmodule, die unbedingt erforderliche Grundkenntnisse des Umweltingenieurwesens vermitteln. Sie umfassen insgesamt 165 Leistungspunkte.
- (4) Das gesamte Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.
- (5) Einzelheiten zur Gliederung des Studiums sowie zur Aufteilung der Basismodule und Wahlmodule regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch. Die Wählbarkeit der Wahlmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebots. Ergänzend zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodulen können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.
- (6) Zwischen den ergänzenden Wahlmodulen „Technisches Englisch“, „Business English“ und „Projektseminar 2“ kann gewählt werden. Es werden maximal 5 Leistungspunkte angerechnet.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 8 BRPO können Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch dann anerkannt werden, wenn die Leistungen inhaltlich nicht den Wahlmodulen an der Hochschule Bochum entsprechen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Bau- und Umweltingenieurwesen regelt die Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs Umweltingenieurwesen. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Bau- und Umweltingenieurwesen gewählt.

§ 7

Prüfungen; Prüfungsformen; Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) An den Prüfungen der Module ab dem 5. Semester kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn alle Prüfungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich absolviert wurden. In Härtefällen können auf Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden Ausnahmen genehmigt werden.
- (3) An den Prüfungen der Module des 6. Semesters kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn alle Prüfungen des 1. bis 3. Semesters erfolgreich absolviert wurden. In Härtefällen können auf Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden Ausnahmen genehmigt werden.
- (4) Alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module schließen im Anschluss an das Semester, in dem die Lehrveranstaltung planmäßig stattfindet, mit einer Prüfung ab.
- (5) Prüfungen in Pflichtmodulen des Grundlagenstudiums werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholung einer Prüfung in Wahlmodulen ist erst an dem nächsten Termin möglich, an dem die dazugehörige Lehrveranstaltung turnusmäßig wieder angeboten wird, es sei denn, dass die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen von diesem Turnus abweichenden Nachholtermin festsetzt. Ein Anspruch auf einen Nachholtermin besteht nicht.

- (6) Ergänzend zu § 12 Abs. 3 Satz 2 BRPO werden Prüfungstermine, die nicht in die Prüfungszeiträume eingebettet sind, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (7) Ergänzend zur BRPO sind folgende Prüfungsformen möglich:
 - Entwurf mit Kolloquium oder
 - Laborbericht oder
 - Exkursionsbericht
- (8) Abweichend von § 12 Abs. 3b BRPO legt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer fest, in welcher Form bei der Abgabe einer im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsform erstellten Arbeit, die keine Aufsichtsarbeit ist, eine Erklärung über die Eigenständigkeit der Bearbeitung und die Kenntlichmachung der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu erfolgen hat. § 21 Abs. 3 BRPO bleibt unberührt.
- (9) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend § 9 Abs. 3 BRPO durch Prozente differenziert beurteilt (vgl. Anlage 2). Jede einzelne Prüfung muss mit mindestens 50 Prozent bestanden sein.
- (10) Abweichend von § 12 Abs. 8 BRPO steht für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Module des 1. – 4. Semesters ein Zeitraum von 8 Wochen zu Verfügung.

§ 8

Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium; Referat

- (1) Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium verbunden. Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (2) Das Referat wird mit einem Kolloquium verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung am Referat dient.
- (3) Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, sowie deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 9

Laborbericht; Exkursionsbericht

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmewachweis und einem Kolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

§ 10

Praxisphase; alternative Wahlmodule

- (1) Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs ist eine Praxisphase zu absolvieren. Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden hat. Die Praxisphase wird von einer oder einem Beauftragten betreut, die Professorin oder der Professor des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen sein muss. Der Gesamtaufwand für die Praxisphase beträgt 450 Stunden (15 Leistungspunkte) und besteht aus einer Präsenzzeit in einem von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor genehmigten Praktikumsbetrieb bzw. einer Praktikumsbehörde sowie dem Aufwand für das Verfassen der Berichte. Die Präsenzzeit beträgt 360 Stunden und muss nicht innerhalb eines Zeitintervalls erfolgen. Die Praxisphase wird benotet. Die Note wird auf dem Bachelorzeugnis aufgeführt, geht jedoch nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 3 ein.
- (2) Alternativ zur Praxisphase kann sich die oder der Studierende für die Belegung von Wahlmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten entscheiden. Die entsprechenden Prüfungen müssen mit mindestens 50 % (ausreichend) bewertet werden. Die Noten der Wahlmodule werden auf dem Bachelorzeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 3 ein.

§ 11

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Ergänzend zu § 18 Abs. 2 BRPO kann die Bachelorarbeit eine praxisorientierte oder wissenschaftliche Aufgabenstellung aufweisen.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 Leistungspunkte). Der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung und die Durchführung des Kolloquiums beträgt 90 Stunden (3 Leistungspunkte).
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Die Bearbeitungszeit (Dauer von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt in der Regel 9 Wochen. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit eine verlängerte Bearbeitungszeit vereinbart werden, wobei der maximale Bearbeitungszeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden darf. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 - die Leistungspunkte in den Basismodulen des 1. und 2. Studienjahres vollständig und
 - mindestens 30 Leistungspunkte in den Wahlmodulen erbracht hat.

- (6) Über die fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die aufgabenstellende Prüferin oder der aufgabenstellende Prüfer.
- (7) Im Ausnahmefall sorgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (8) Abweichend von § 20 Abs. 2 BRPO kann das Thema einer Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von 3 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor und jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum betreut werden. Die fachliche Nähe zum Bau- bzw. Umweltingenieurwesen muss vorhanden sein. Nach Absprache mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden, die oder der auch die fachliche Nähe feststellt, kann die Bachelorarbeit auch von Prüferinnen oder Prüfern gem. § 7 BRPO betreut werden, die anderen Fachbereichen der Hochschule Bochum angehören.
- (10) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum sein.
- (11) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Das Kolloquium dauert bei Einzelprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Inhalte des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12

Bachelorzeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Basismodule mit insgesamt 165 Leistungspunkten und Wahlmodule mit mindestens 45 Leistungspunkten bestanden wurden. Wird ein Wahlmodul in der zweiten Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig auf ein anderes Wahlmodul ausgewichen werden.
- (2) Auf Antrag kann bei Belegung einer vorgegebenen Fächerkombination des 3. Studienjahres gemäß Anlage 1 der Zusatz eines Studienprofils in den Bereichen „Urbane Infrastruktur“ oder „Bauen & Energie“ in das Zeugnis aufgenommen werden. Hierzu sind aus den spezifischen Angeboten mindestens 30 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, gewichtet mit den Leistungspunkten der einzelnen Module zur Gesamtsumme der Leistungspunkte. Werden durch zusätzliche Wahlmodule mehr als 210 Leistungspunkte erreicht, gelten die besten Ergebnisse der Modulnoten unter Berücksichtigung einer Profilbildung. Die Gesamtnote wird gebildet gemäß § 9 Abs. 4 BRPO. Die Gewichtung ist wie folgt:

Basis- und Wahlmodule des 1. bis 6. Semesters	1-fach
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium:	3-fach

- (4) Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote gem. Abs. 3 unberücksichtigt.
- (5) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Basismodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn zwei Wahlmodule endgültig nicht bestanden sind.

§ 13

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2018/19 für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Wintersemester 2018/2019 |
| 2. Fachsemester: | Sommersemester 2019 |
| 3. Fachsemester: | Wintersemester 2019/2020 |
| 4. Fachsemester: | Sommersemester 2020 |
| 5. Fachsemester: | Wintersemester 2020/2021 |
| 6. Fachsemester: | Sommersemester 2021 |

- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bau- und Umweltingenieurwesen vom 05.07.2018 und des Beschlusses des Studienbeirates Bau- und Umweltingenieurwesen.

Bochum, den 16.07.2018

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)